

DVKC-Kolumne

Digitaler Antrieb

Im Pflegepersonalstärkungsgesetz (PpSG) ist verankert, dass jede ambulante und stationäre Pflegeeinrichtung von 2019 bis 2021 einmalig einen Zuschuss für die Förderung der Digitalisierung erhalten kann. Im Vergleich zu den zusätzlichen 13.000 neuen „Spahn-Stellen“ könnte dieser Aspekt sein Ziel auch tatsächlich erreichen – die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen in der Pflege.

Von Kai Tybussek

Mit dem Förderungsvorhaben sollen Pflegekräfte entlastet werden, um so ihren Arbeitsalltag zu erleichtern und mehr Zeit für die Pflegebedürftigen bleibt. Förderungsfähig sind die Kosten für die Anschaffung digitaler oder technischer Ausstattung, deren Inbetriebnahme sowie damit zusammenhängende Schulungen und Lizenzen. Hauptzweck muss die Entlastung der Pflegekräfte sein. Unerheblich ist dabei, ob die Investition zeitlich und sachlich unterschiedliche Maßnahmen betrifft, solange sie dabei einem Gesamtkonzept zugeordnet werden kann. Es sind Maßnahmen je Pflegeeinrichtung mit bis zu 40 Prozent, maximal aber 12.000 Euro förderfähig. Der Antrag kann seit Inkrafttreten der Richtlinie und muss spätestens am 31.12.2021 gestellt werden. Er muss Anschaffungen betreffen, die nicht vor dem 01.01.2019 getätigt worden sind. Insofern bietet sich die Chance, bereits vor Beginn der Umsetzung der Investition das Antragsverfahren abzuschließen und mit Gewissheit die Zuschüsse einzuplanen. Sollten sich jedoch Änderungen in der Planung oder Umsetzung ergeben, müssen eventuell zu viel gezahlte Beträge auch erstattet werden. Das senkt in der Praxis die Begeisterung vieler, frühzeitig Anträge zu stellen. Der Antrag ist an eine als Partei der Pflegesatzvereinbarung beteiligte Pflegekasse, deren Landesverband oder den Verband der Ersatzkassen e.V. in dem Bundesland zu richten, in dem die Pflegeeinrichtung zugelassen ist. Dabei sind die Kosten für Leasingverträge in Verbindung mit den entsprechenden Anschaffungen, die die übrigen Voraussetzungen erfüllen, für die Dauer der möglichen Förderung förderfähig, allerdings ohne die Kosten für Wartung, Reparatur oder Service. Ausgenommen sind also solche Betriebskosten, die nicht mit der erstmaligen Inbetriebnahme und der Installation zu tun haben.

Diese Form der Förderung kann eine Chance sein, Einrichtungen in Sachen Digitalisierung vorwärts zu bringen. Problematisch ist, dass das Antragsverfahren mit hohen bürokratischen Hürden versehen worden ist und die Antragsunterlagen lange auf sich haben warten lassen. Ungeklärt ist, wie große Träger verfahren können, die Digitalisierungsprojekte in der Zentrale umsetzen wollen, da die Beantragung einrichtungsbezogen erfolgt.

Der Autor ist Rechtsanwalt und stellvertretender Vorsitzender des DVKC.



23. September 2019
Einführung in das operative Controlling im Krankenhaus Hannover

24. September 2019
Einsatz operativer Controllinginstrumente im Krankenhaus Hannover

14. November 2019
Best Practise Controlling Dortmund

15. November 2019
Rheinische Konferenz für Krankenhauscontrolling Köln

Aktuelle Veranstaltungen auf www.dvkc.de

Controller-ABC

Handelsbilanz

Die Handelsbilanz ist die stichtagsbezogene, wertmäßige Gegenüberstellung der Bestandsgrößen Vermögen und Schulden eines Betriebes. Sie dient hauptsächlich der Information externer Anspruchsgruppen über den Unternehmenserfolg und bringt den internen Gremien normalerweise nur einen geringen Informationszufluss. Die Handelsbilanz hat eine Dokumentations-, Informations- und Gewinnermittlungsfunktion sowie im geringeren Maße auch eine Planungs- und Steuerungsfunktion und ist somit in ihrer Erstellung eine der wichtigsten Tätigkeiten von Krankenhauscontrollern. Die Adressaten des Jahresabschlusses und somit der Handelsbilanz sind die Anteilseigner eines Unternehmens und die Öffentlichkeit, insbesondere der Staat und seine Finanzverwaltung. Die Veröffentlichung kann auch in Form einer eBilanz stattfinden. Grundlegende gesetzliche Regelungen sind im Handelsgesetzbuch festgelegt.